ERSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1980

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

(80/509/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln [1], insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse müssen Änderungen bei der Richtlinie 79/373/EWG über zulässige Toleranzen vorgenommen werden, wenn bei amtlichen Kontrollen zwischen dem Analyseergebnis und dem vom Hersteller angegebenen Gehalt Abweichungen festgestellt werden.

Diese Toleranzen sind erforderlich, um die Abweichungen bei der Probenahme des Futtermittels, bei seinem Herstellungsverfahren oder bei einem Analysefehler zu decken.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang Punkt 9 der Richtlinie 79/373/EWG erhält folgende Fassung :

„9. Ergeben sich bei den nach Artikel 12 vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen von Mischfuttermitteln Abweichungen gegenüber dem angegebenen Gehalt, so gelten vorbehaltlich des Artikels 3 folgende Mindesttoleranzen :

9.1. Liegt der festgestellte Gehalt unter dem angegebenen Gehalt :

9.1.0. Rohprotein :

— 2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 20 % und mehr,

— 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 20 % (bis 10 %),

— 1 Einheit bei angebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % ;

9.1.1. Protein, das löslich gemacht werden kann :

— 3 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 25 % und mehr,

— 12 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 25 % (bis 15 %),

— 1,8 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 15 % ;

9.1.2. Gesamtzucker :

— 2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 20 % und mehr,

— 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 20 % bis (10 %),

— 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % ;

[1] ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.

9.1.3. Stärke :

— 2,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 25 % und mehr,
— 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 25 % (bis 10 %),
— 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % ;

9.1.4. Rohfett :

— 1,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 15 % und mehr,
— 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 15 % (bis 8 %),
— 0,8 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 8 % ;

9.1.5. Natrium und Magnesium :

— 1,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 15 % und mehr,
— 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 15 % (bis 7,5 %),
— 0,75 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 7,5 % (bis 5 %),
— 15 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 5 % (bis 0,7 %),
— 0,1 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 0,7 % ;

9.1.6. Gesamtphosphor und Kalzium :

— 1,2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 16 % und mehr,
— 7,5 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 16 % (bis 12 %),
— 0,9 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 12 % (bis 6 %),
— 15 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 6 % (bis 1 %),
— 0,15 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 1 % ;

9.1.7. Methionin und Lysin :

— 15 % des angegebenen Gehalts ;

9.1.8. Cystin :

— 20 % des angegebenen Gehalts.

9.2. Ist der festgestellte Gehalt höher als der angegebene Gehalt, so gelten folgende Werte :

9.2.1. Wasser :

— 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von 10 % und mehr,
— 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % (bis 5 %),
— 0,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 5 % ;

9.2.2. Rohasche :

— 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten van 10 % und mehr,
— 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % (bis 5 %),
— 0,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 5 % ;

9.2.3. Rohfaser :

— 1,8 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 12 % und mehr,
— 15 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 12 % (bis 6 %),
— 0,9 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 6 % ;

9.2.4. Salzsäureunlösliche Asche :

— 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von 10 % und mehr,

— 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % (bis 4 %),

— 0,4 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 4 %.

9.3. Bei festgestellten Abweichungen nach der entgegengesetzten Seite, die zu den unter den Nummern 9.1 und 9.2 genannten Abweichungen im entsprechenden Verhältnis stehen, gelten folgende Toleranzen :

9.3.1. — Rohprotein, Rohfett, Gesamtzucker, Stärke : das Doppelte der Toleranz, die für die unter Nummer 9.1 genannten Stoffe zulässig ist,

— Phosphor, Kalzium, Magnesium, Natrium, Rohasche, Rohfaser : das Dreifache der Toleranz, die für die unterden Nummern 9.1 und 9.2 genannten Stoffe zulässig ist."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie am 1. Januar 1981 nachzukommen, und sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident